

SATZUNG

zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Urbar
vom 12. Dezember 2001

Der Rat der Ortsgemeinde Urbar hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1

Die Nr. II (Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten) der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1 a. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofsatzung für

cc)	eine Urnenwahlgrabstätte (ALT - bis zu 2 Urnen)	770,00 €
dd)	eine Urnenwahlgrabstätte (NEU – bis zu 4 Urnen)	1.540,00 €
ee)	eine Urnensonderwahlgrabstätte (NEU – bis zu 8 Urnen)	1.230,00 €

1 b. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

cc)	eine Urnenwahlgrabstätte (ALT - bis zu 2 Urnen)	26,00 €
dd)	eine Urnenwahlgrabstätte (NEU – bis zu 4 Urnen)	52,00 €
ee)	eine Urnensonderwahlgrabstätte (NEU – bis zu 8 Urnen)	41,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Urbar, 17. Dezember 2009

Dienstsiegel gez. Kohl

(Karl Josef Kohl)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend machen hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.